

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schretstaken  
über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter  
vom 15.12.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBL. Schl.-H. S. 410) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 20. August 1980 (GVOBL. Schl.-H. S. 260) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBL. Schl.-H. S. 71) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.09.1982 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schretstaken über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 15.12.1980 erlassen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schretstaken ..... den 03. Sept. 1982  
.....



Gemeinde Schretstaken  
Der Bürgermeister

*Heidemarie Richter*  
(Richter)